

**K O P I E**

RAe. & Postfach 15 2

Landgericht  
Hamburg  
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

K  
F  
F  
u.

J  
F  
N

Ne  
21

Tel.: 0 4  
Fax: 0 4

**Schriftsatz von KF, des Anwaltes von XY**

Unsere Aktenbezeichnung (bitte stets vollständig angeben):

13/0

Stahl

Sachbearbeiter: RA  
Sekretariat: Frau  
Durchwahl: 93

Datum: 20.07.2016

**In dem Rechtsstreit**

**XY ./. Thies Stahl**

**Aktenzeichen: 3**

GEMEINSAME ANNAHMESTELLE	
eingegangen am:	
22.07.16	8-9 Uhr
BEI DEM AMTSGERICHT HAMBURG	

wird der bisherige Sachvortrag wie folgt ergänzt und zu dem Beschluss vom 04.07.2016 sowie dem Beklagtschriftsatz vom 22.06.2016 ergänzend wie folgt Stellung genommen:

Gem. Einschätzung des sozialpsychiatrischen Dienstes Altona ist die Zeugin [REDACTED] extrem auffällig und vermutlich wahnhaft. Dies gilt nach Einschätzung des sozialpsychiatrischen Dienst auch für den Beklagten.  
*Beschwerdeführerin*

**Beweis:** Vermerk der Freien und Hansestadt Hamburg zum Aktenzeichen: LKA42/ /20 vom 24.01.2014

**ANLAGE**

Vor diesem Hintergrund ist die Aussetzung des Verfahrens gem. § 149 ZPO nicht nach

vollziehbar. Der Kläger sieht von einer Beschwerde lediglich deshalb ab, weil die Staatsanwältin bei zielführender Durchführung ihrer Ermittlungen feststellen wird, dass die Zeugin eindeutig lügt.

Sofern und soweit das Gericht die diesseitige Zeugenbenennung hinsichtlich des Beweisthemas für nicht ausreichend substantiiert hält, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Letztlich werden die benannten Zeugen sämtlich bestätigen, dass an den von der Zeugin in ihrer Aussage gegen sie erhobenen Vorwürfe nichts dran ist und es sich lediglich um weitere Lügen derselben handelt.

Nachdem es für den Kläger überraschend war, dass die Zeugin ein Trainerzertifikat von Herrn Landsiedel erhalten haben soll, hat der Unterzeichner zur Aufklärung des Sachverhalts bei Herrn Landsiedel per E-Mail nachgefragt, ob und wann ein solches Zertifikat erteilt wurde und darauf die in dem Schriftsatz vom 09.06.2016 wiedergegebene Aussage erhalten.

Es wird erneut betont, dass der Kläger die Zeugin in keiner Weise psychotherapeutisch tätig gewesen ist. Sofern und soweit das Gericht dies für entscheidungserheblich hält, wäre es am Beklagten, diesbezüglich Nachweise zu erbringen, um den Wahrheitsbeweis zu führen.

Die Sitzungen des Klägers mit Frau Cora Besser-Siegmund lassen keinerlei Rückschlüsse darauf zu, welchen Inhalt die Coaching-Sitzungen des Klägers mit der Zeugin hatten.

gez.

KF

Rechtsanwalt

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEHÖRDE FÜR INNERES  
POLIZEI  
Dienststelle LKA42  
Az. LKA42/

2014

60  
Datum 24.01.2014  
Telefon +49 40 428 8-  
Fax +49 40 428 8-

### VERMERK

Aufgrund des neuen Schreibens von Frau [REDACTED] nahm ich heute mit dem sozial-psychiatrischen Dienst Altona auf. Dort bestätigte man mir den Eingang meines Briefes. Man habe sich intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt. Zweifelsfrei sei Frau [REDACTED] „extrem auffällig“ und vermutlich wahhaft, ebenso Herr Stahl. Eine Fremd- oder Eigengefährdung werde jedoch nicht gesehen.

Man habe daher beschlossen, nicht an Frau [REDACTED] oder Herrn Stahl heranzutreten, da dies voraussichtlich nicht zu einer Besserung führen würde. Im Gegenteil, es werde befürchtet, dass dann auch der sozialpsychiatrische Dienst mit Briefen „überhäuft“ werde. Außerdem sei es möglich, dass Frau [REDACTED] gegen alle Personen, die nicht in ihrem Sinne agieren, Strafanzeigen erstatte.

Man habe die aktuelle Lage zur Kenntnis genommen und werde sie heranziehen, falls sich der Gesundheitszustand der Frau [REDACTED] derart verschlechtert, dass eine Notwendigkeit zur Behandlung, ggf. auch gegen ihren Willen, notwendig wird.

Weitere von Frau [REDACTED] eingereichte Unterlagen würden bis auf weiteres nicht benötigt.

LKA42

RJK

Dieser Vermerk findet sich im „Dossier-Täter-Opfer-Umkehr“.